

BVGer C-5234/2012 vom 5. Dezember 2013

Bundesverwaltungsgericht, 2013-12-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-5234_2012

FR: TAF C-5234/2012 du 5 décembre 2013

IT: TAF C-5234/2012 del 5 dicembre 2013

Regeste

Beitragsverfügung der Auffangeinrichtung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Zu den anfechtbaren Verfügungen gehören jene der Auffangeinrichtung, zumal diese im Bereich der beruflichen Vorsorge öffentlich-rechtliche Aufgaben des Bundes erfüllt (Art. 60 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge [BVG, SR 831.40]) und somit zu den Vorinstanzen des Bundesverwaltungsgerichts gehört (Art. 33 lit. h VGG). Eine Ausnahme, was das Sachgebiet angeht, ist in casu nicht gegeben (Art. 32 VGG). Das Bundesverwaltungsgericht ist somit zur Beurteilung der Beschwerde zuständig.

E. 1.2

Anfechtungsgegenstand des vorliegenden Verfahrens ist der Verwaltungsakt der Vorinstanz vom 1. Oktober 2012, welcher eine Verfügung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 VwVG darstellt. Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Änderung oder Aufhebung, sodass er zur Beschwerde legitimiert ist (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Er hat frist- und formgerecht (Art. 50 und 52 VwVG) Beschwerde erhoben. Nachdem auch der Kostenvorschuss fristgerecht geleistet wurde, ist auf die Beschwerde einzutreten.

E. 2.1

Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich gemäss Art. 37 VGG grundsätzlich nach dem VwVG, soweit das VGG oder Spezialgesetze keine abweichende Regelung enthalten.

E. 2.2

In materiellrechtlicher Hinsicht sind grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgebend, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Sachverhalts Geltung haben (BGE 130 V 329 E. 2.3).

E. 2.3

Das Bundesverwaltungsgericht prüft die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich der Überschreitung oder des Missbrauchs des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und, wenn - wie vorliegend - nicht eine

kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat, die Unangemessenheit (Art. 49 VwVG).

E. 2.4

Das Bundesverwaltungsgericht ist gemäss dem Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen nicht an die Begründung der Begehren der Parteien gebunden (vgl. Art. 62 Abs. 4 VwVG). Im Rahmen seiner Kognition (vgl. Art. 49 VwVG) kann es die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder den angefochtenen Entscheid im Ergebnis mit einer Begründung bestätigen, die von jener der Vorinstanz abweicht (vgl. Fritz Gygi, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Auflage, Bern 1983, S. 212).

E. 3.1

Die Vorinstanz ist zwecks Erfüllung ihrer Aufgaben als Auffangeinrichtung (Beitrags- und Zinserhebung sowie Geltendmachung von Schadenersatz im Zusammenhang mit Leistungen vor dem Anschluss) grundsätzlich nicht nur zuständig, über den Bestand sowie den Umfang ihrer Forderungen gegenüber Arbeitgebern Verfügungen zu erlassen, die vollstreckbaren Urteilen im Sinne von Art. 80 SchKG gleichgestellt sind (vgl. Art. 60 BVG i.V.m. Art. 12 BVG; vgl. auch Art. 54 Abs. 4 BVG i.V.m. Art. 1 Abs. 2 Bst. e VwVG). Als Rechtsöffnungsinstanz kann die Vorinstanz grundsätzlich auch die Aufhebung eines Rechtsvorschlages gegen eine von ihr in Betreuung gesetzte Forderung verfügen (vgl. Urteile des Bundesgerichts 5A_315/2007 und 5A_316/2007 vom 13. Dezember 2007, jeweils E. 3 mit Hinweisen; vgl. auch BGE 119 V 329 E. 2 mit Hinweisen und Urteil des BVGer C-6790/2008 vom 2. Dezember 2010 E. 4).

E. 3.2

Der Arbeitgeber ist gemäss Art. 66 Abs. 2 BVG Schuldner der gesamten Beiträge. Er muss für die vollständige und rechtzeitige Bezahlung der Beiträge besorgt sein und trägt auch das Ausfallrisiko. Er kann gegenüber der Vorsorgeeinrichtung nicht die Uneinbringlichkeit der Arbeitnehmerbeiträge geltend machen (Jürg Brechbühl in: Schneider/Geiser/Gächter [Hrsg.], Bern 2010, Handkommentar zum BVG und FZG, Rz. 30 zu Art. 66).

E. 4

Der Beschwerdeführer beantragt die Aufhebung der angefochtenen Verfügung, da sich die Vorinstanz nicht an den im Jahre 2011 vereinbarten Tilgungsplan gehalten und ihm auch keinen neuen Tilgungsvorschlag unterbreitet habe.

E. 4.1

Der Beschwerdeführer anerkannte mit Schuldanerkennung vom 14. November 2011 die Forderung der Vorinstanz von Fr. 16'336.10 (Saldo per 4. November 2011). Mit demselben Vertrag erklärte sich der Beschwerdeführer mit einem Tilgungsplan zur Begleichung der Gesamtschuld einverstanden. Für die Monate November 2011 bis März 2012 wurden folgende Ratenzahlung vereinbart: November 2011 Fr. 1'336.10 und Dezember 2011 bis Mai 2012 monatliche Ratenzahlungen à Fr. 2'500.--. Die Ratenzahlungen haben gemäss Vereinbarung bis spätestens Ende des jeweiligen Monats zu erfolgen. Weiter wurde vereinbart: "Die vereinbarten Raten dienen lediglich der Abzahlung des Zahlungsaufschubs. Gleichzeitig müssen auch noch die laufenden Beiträge fristgerecht beglichen werden. Bei Verzug mit einer Ratenzahlung wird die gesamte noch nicht getilgte Schuld vollumfänglich fällig und die Stiftung Auffangeinrichtung BVG behält sich rechtliche Schritte vor. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein." (act. 33).

E. 4.2

Seit Unterzeichnung dieser Schuldanerkennung zahlte der Beschwerdeführer gemäss Angaben der Vorinstanz bis zum 25. Juli 2012 (Datum Betreibungsbegehren) folgende Beträge ein: am 28. November 2011 Fr. 1'336.10, am 21. Dezember 2011 Fr. 2'500.--, am 30. Januar 2012 Fr. 2'500.--, am 24. Februar 2012 Fr. 2'500.--, am 30. Juni 2012 Fr. 298.60 und am 3. Juli 2012 Fr. 4'000.--, insgesamt Fr. 13'134.70 (act. 57). Der Beschwerdeführer macht keine anderweitigen Zahlungen geltend, weshalb von den Angaben der Vorinstanz auszugehen ist.

E. 4.3

Aufgrund des Betreibungsbegehrens vom 25. Juli 2012 stellte das Betreibungsamt Dienststelle E._____ am 6. August 2012 einen Zahlungsbefehl über eine Forderung von Fr. 6'000.-- nebst Zins zu 5% seit dem 30. September 2011, Fr. 10'313.80 nebst Zins zu 5% seit dem 31. Dezember 2011 und Fr. 10'213.80 nebst Zins zu 5% seit dem 31. März 2012, zuzüglich Mahn- und Inkassokosten von Fr. 250.- und bisherige Gebühren von Fr. 103.- aus. Als Forderungsurkunden wurden der Anschlussvertrag Nr. (...) sowie nicht bezahlte Beiträge gemäss Faktura Nr. (...), fällig seit 30.09.2011, (...), fällig seit 31.12.2011 und (...), fällig seit 31.03.2012, genannt (act. 49 und 51).

E. 4.4

Die mit Beitragsverfügung vom 1. Oktober 2012 festgestellte fällige Forderung von total Fr. 25'777.60 zuzüglich 5% Sollzinsen auf dem Betrag von Fr. 6'000.-- seit dem 30. September 2011, Fr. 10'313.80 seit dem 31. Dezember 2011 und Fr. 10'213.80 seit dem 31. März 2012 kann aufgrund der Akten (act. 29, 32, 57) nachvollzogen werden. Der Beschwerdeführer bestreitet im vorliegenden Beschwerdeverfahren denn auch nicht die Forderungssumme an sich, sondern fordert einzig die Anwendbarkeit des mit der Vorinstanz vereinbarten Tilgungsplanes, auch für die fälligen Beitragsforderungen des ersten und zweiten Quartals des Jahres 2012.

E. 4.5

Gemäss Ziff. 4 der Anschlussbedingungen (integrierender Bestandteil der Verfügung betreffend Anschluss des Arbeitgebers vom 27. April bzw. 28. Mai 2010, act. 1) ist der Arbeitgeber verpflichtet, die von der Stiftung geforderten Beiträge fristgerecht zu bezahlen. Es ist festzuhalten, dass die Vorinstanz weder von Gesetzes wegen noch gemäss ihren Anschlussbedingungen dazu verpflichtet ist, mit einem Schuldner von fälligen Forderungen einen Tilgungsplan abzuschliessen, die Forderung zu stunden oder das Fortsetzungsbegehren einstweilen auszusetzen. Es liegt im Ermessen der Vorinstanz, ob sie auf Gesuch hin auf einen Tilgungsplan eingeht und wie dieser ausgestaltet wird (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-1497/2011 vom 11. Oktober 2012 E. 4.5). Die Ratenzahlungen müssten gemäss Vereinbarung vom 14. November 2011 jeweils bis spätestens Ende des jeweiligen Monats erfolgen. Der Beschwerdeführer zahlte die vereinbarten Ratenzahlungen ab März 2012 jedoch verspätet oder nur teilweise (act. 57), weshalb die gesamte noch nicht getilgte Schuld gemäss Vereinbarung vollumfänglich fällig wurde. In der Folge wartete die Vorinstanz aus Kulanz noch einige Ratenzahlungen ab, bevor sie die angedrohten rechtlichen Schritte einleitete. Sie war nicht verpflichtet, dem Beschwerdeführer einen neuen Tilgungsplan zu unterbreiten. Es ist daher nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz am 25. Juli 2012 ein Betreibungsbegehren gestellt und am 1. Oktober 2012 den Rechtsvorschlag aufgehoben sowie eine Beitragsverfügung erlassen

hat, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist.

E. 5

Zu befinden bleibt noch über die Verfahrenskosten und eine allfällige Parteientschädigung.

E. 5.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die Verfahrenskosten werden in Anwendung des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) auf Fr. 1'000.-- festgesetzt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe verrechnet.

E. 5.2

Der obsiegenden Vorinstanz ist gemäss der Rechtsprechung, wonach Träger oder Versicherer der beruflichen Vorsorge gemäss BVG grundsätzlich keinen Anspruch auf Parteientschädigung haben (BGE 126 V 143 E. 4), keine Parteientschädigung zuzusprechen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.